



## Geschäftsordnung des Jugendforums Neustadt

### § 1 Einladung und Sitzungen

- (1) Auf Wunsch des Jugendforums lädt das Ortsamt zur Sitzung ein. Die Einladung ergeht in geeigneter Form an die Mitglieder des Jugendforums und zur Kenntnis an den Beirat. Die Öffentlichkeit, insbesondere auch Jugendliche aus dem Stadtteil, ist in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Die Einladung erfolgt in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung, in dringenden Fällen spätestens drei Tage vor der Sitzung
- (3) Das Jugendforum tagt in der Regel einmal im Monat in einer öffentlichen Sitzung, bei Bedarf auch öfter.

### § 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird über die Einladung zur Sitzung mitgeteilt. Das Ortsamt berücksichtigt dabei Vorschläge aus den vorherigen Sitzungen und Themen, die dem Ortsamt mindestens fünf Tage vor der Sitzung von den Mitgliedern zugetragen wurden.
- (2) Ein Tagesordnungspunkt soll einmal im Quartal lauten: "Themen aus dem Beirat und/oder Stadtteil mit Jugendrelevanz".
- (3) Über die Tagesordnung beschließt das Jugendforum zu Beginn jeder Sitzung.

### § 3 Leitung und Durchführung der Sitzung

Die Sitzungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Sie kann durch das Ortsamt, die Begleitung des Jugendforums oder auch die Mitglieder selbst, insbesondere die Sprecher:innen, übernommen werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Jugendforums verpflichten sich, an den Sitzungen teilzunehmen. Sollten sie für eine Sitzung verhindert sein, haben sie dies dem Ortsamt oder der Begleitung des Jugendforums im Voraus mitzuteilen.
- (2) Als Mitglied des Jugendforums gilt, wer regelmäßig an den Sitzungen und Treffen teilnimmt, sich aktiv in die Beratungen und Entscheidungsprozesse einbringt und für die anderen Mitglieder sowie das Ortsamt und die Begleitung des Jugendforums erreichbar ist. Die Mitgliedschaft setzt ein zuverlässiges Engagement im Sinne der gemeinsamen Ziele des Jugendforums voraus.
- (3) Es steht jedem Mitglied jederzeit frei, sein Mandat niederzulegen. Die Niederlegung des Mandates ist dem Ortsamt mitzuteilen.

### § 5 Worterteilung

- (1) Die Worterteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Jugendforum kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen.



## § 6 Anträge

- (1) Anträge können von jedem Mitglied jederzeit mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, die dem Ortsamt mindestens fünf Tage vor dem Tag der Sitzung vorgelegt werden, sind durch das Ortsamt den Mitgliedern des Jugendforums zur Kenntnis zukommen zu lassen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen und haben Vorrang vor Anträgen in der Sache.

## § 7 Abstimmung

- (1) An einer Abstimmung kann nur teilnehmen, wer bei Beginn der Abstimmung anwesend ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (3) Änderungsanträge werden zuerst abgestimmt. Darüber hinaus wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt.

## § 8 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung übernimmt vorwiegend das Ortsamt. Bei Abwesenheit kann sie ebenfalls durch die Begleitung des Jugendforums oder auch die Mitglieder selbst, insbesondere die Sprecher:innen übernommen werden.
- (3) Das Protokoll soll mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung dem Jugendforum zugeschickt und in der Sitzung genehmigt werden.
- (4) Die genehmigten Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## § 9 Beschlussfassung

- (1) Das Jugendforum ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und möchte das Jugendforum dasselbe Thema erneut in der nächsten Sitzung besprechen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendforumsmitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (4) Beschlüsse können in dringlichen Fällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 10 Wahl und Aufgaben einer/eines Sprecher:in

- (1) Das Jugendforum wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine/n Sprecher:in, sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Zum Sprecher:innenamt ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint. Zur Stellvertretung ist die Person gewählt, die die zweitmeisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Die Sprecher:in oder die Stellvertretung vertreten das Jugendforum gleichberechtigt gegenüber der Öffentlichkeit und Institutionen. Die Stellvertretung vertritt die/den Sprecher:in bei Bedarf.